

Landwirtschaftsgesetz

der Gemeinde

Muntogna da Schons

(Stand 5. Juni 2020)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Geltungsbereich Art. 1

Das Landwirtschaftsgesetz regelt die Grundzüge für eine nachhaltige Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Heimweiden, Maiensässweiden, Allmende und landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemeinde Muntogna da Schons.

Die Artikel 1 bis 4 der Allgemeinen Bestimmungen sind integrierender Bestandteil des Fusionsvertrags vom 5. Juni 2020 und haben Beständigkeit.

Fraktionen Art. 2

Als Fraktionen der Gemeinde Muntogna da Schons gelten für die Anwendung dieses Gesetzes:

- Casti-Wergenstein
- Donat
- Lohn
- Mathon
- Pazen-Farden

Organisation Art. 3

Die Überwachung und Umsetzung des Landwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Muntogna da Schons erfolgt in erster Instanz durch die Landwirtschaftskommission und in zweiter Instanz durch den Gemeindevorstand.

Der Departementsvorsteher Landwirtschaft vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Landwirtschaftsgesetz betreffen. Er beruft Sitzungen der Landwirtschaftskommission ein und präsidiert diese. Er besitzt nur ein Stimmrecht, wenn er die Funktion eines Fraktionsvertreters ausübt.

Die Landwirtschaftskommission wird vom Gemeindevorstand gewählt und setzt sich aus je einem Vertreter der fünf Fraktionen und dem Departementsvorsteher Landwirtschaft zusammen. Die Fraktionsvertreter erledigen ihre Aufgaben in Absprache mit den Landwirten der Fraktion. Sie müssen die Meinung der Mehrheit der Landwirte ihrer Fraktion vertreten.

Abstimmungen Art. 4

Die Entscheidungen der Landwirtschaftskommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Fraktionsvertreter haben bei Entscheidungen der Landwirtschaftskommission, welche ihre Fraktion betreffen, ein Vetorecht. Die Argumente der Fraktionsvertreter oder bei Bedarf aller Bewirtschafter nämlicher Fraktion sind anzuhören. Kommt keine Einigung zustande, muss ein neutraler Berater beigezogen werden. Es obliegt der Landwirtschaftskommission, einen Entscheid herbeizuführen.

Kommt auch nach Beizug eines neutralen Beraters keine Entscheidung durch die Landwirtschaftskommission zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.

II. Nutzung der Weiden in Donat und Pazen-Farden

Nutzungsberechtigung Art. 5

Die Weiden werden an Selbstbewirtschafter vergeben.

Über die Zuteilung des Weidelandes entscheiden die Landwirte der jeweiligen Fraktionen.

Zuteilungsprioritäten Art. 6

Die Weiden werden gemäss folgenden Prioritäten zugeteilt:

1. Bewirtschafter, welche in der Fraktion einen Landwirtschaftsbetrieb führen.
2. Bewirtschafter, welche in der Gemeinde Muntogna da Schons einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

Umfang der Pflegemassnahmen Art. 7

In der Fraktion Donat muss jeder Weidenutzer jedes Jahr 6 Stunden obligatorisch gegen Bezahlung leisten. Zusätzlich werden maximal 9 Stunden ausbezahlt.

In der Fraktion Pazen-Farden muss jeder Weidenutzer jedes Jahr 15 Stunden obligatorisch gegen Bezahlung leisten. Zusätzlich werden maximal 18 Stunden ausbezahlt.

Unterverpachtung Art. 8

Die Unterverpachtung ist nicht gestattet.

Vergabedauer Art. 9

Die Weiden werden für 6 Jahre zugeteilt. Auf Antrag von einem Nutzungsberechtigten können nach Ablauf von 6 Jahren die Parzellen neu zugeteilt werden. Gibt ein Pächter während der Pachtzeit die Landwirtschaft auf, wird die Weidezuteilung in der betreffenden Fraktion neu geregelt. Die Anträge müssen mindestens 6 Monate im Voraus erfolgen.

Weidetaxen Art. 10

Die Weidetaxe beträgt 80 CHF pro Hektare der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Nachfolge Art. 11

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang eines Betriebs übernimmt der Nachfolger die Weiderechte des Betriebs.

III. Nutzung der Weiden in Lohn, Mathon und Casti-Wergenstein

Nutzungsberechtig- ung Art. 12

Die Weiden werden an Selbstbewirtschafter vergeben.

Über die Zuteilung des Weidelandes entscheiden die Landwirte der jeweiligen Fraktionen.

Zuteilungsprioritä- ten Art. 13

Die Heimweiden werden gemäss folgenden Prioritäten zugeteilt:

1. Bewirtschafter, welche in der Fraktion einen Landwirtschaftsbetrieb führen.
2. Bewirtschafter, welche in der Gemeinde Muntogna da Schons einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

Auf den Maiensässweiden haben die Maiensässbewirtschafter ein Vorrecht.

Umfang der Pfl- gemassnahmen Art. 14

Jeder Weidepächter muss pro GVE 30 Minuten obligatorisch gegen Bezahlung leisten. Zusätzliche Pflegemassnahmen nach Absprache mit dem Fraktionsvertreter werden mit maximal einer Stunde pro GVE entschädigt.

Weidetaxen Art. 15

Die Höhe der Weidetaxen beträgt (CHF):

	Frühling	Sommer	Herbst
a) für Kühe und Rinder	5.00	7.50	3.75
b) für Mesen	3.75	-	2.50
c) für Kälber	1.25	5.00	2.50
d) für Schafe, Ziegen	2.00	2.00	2.00
e) für Equiden	5.00	5.00	5.00

Sömmerungsbei- träge Art. 16

Die Sömmerungsbeiträge und weitere landwirtschaftliche Beiträge werden den jeweiligen Bestössern der jeweiligen Fraktionen ausbezahlt.

Anhang I: Landwirtschaftsgesetz der Gemeinde Muntogna da Schons

Nutzungsgrundsätze

Art. 17

Die Weiden dürfen ausschliesslich wie folgt benutzt werden:

- a) Heimweiden: Durch sämtliches Gross- und Kleinvieh der Fraktion.
- b) Maiensässweiden: Durch eigenes Grossvieh der Bestösser.

Für die Zulassung des Viehs auf den Maiensässweiden in Mathon wird grundsätzlich auf den Durchschnitt der in den drei Jahren 1996 bis 1998 bestossenen Viehmenge abgestellt. Als Grundlage dienen die Besatzzahlen (GVE) der Jahre 1996 bis 1998. Die bestossene Viehmenge über das gesamte Jahr ergibt sich aus der jeweiligen Bestossung im Frühjahr, im Sommer und Herbst. Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch andere Kriterien Anwendung finden. Die bestossbare Viehmenge ist grundsätzlich wie bis anhin auf die Frühlings-, Sommer- und Herbstweide zu verteilen.

Verschiebungen von Vieh der Mathoner Landwirte zwischen den Heimweiden und Maiensässweiden werden durch den Fraktionsvertreter in Absprache mit den Landwirten der Fraktion bestimmt.

Im Sömmerungsbetrieb Dumains in der Fraktion Casti-Wergenstein darf jeder Bestösser maximal 2/3 seines Viehbestandes weiden.

Stierkälber über 6 Monate dürfen nur kastriert auf die Weide gelassen werden.

Frühlingsweide

Art. 18

Die Frühlingsweide beginnt mit Entscheid des Fraktionsvertreters und dauert bis zur Alpladung. Die zulässige Viehmenge darf nicht überschritten werden.

Sommerweide

Art. 19

Die Sommerweide beginnt mit der Alpladung und dauert bis zur Alpentladung.

Zur Sommerweide zugelassen sind Kühe sowie Kälber, die nach dem 1. Januar geboren sind. In begründeten Fällen können nach vorheriger Absprache mit dem Fraktionsvertreter auch Tiere zugelassen werden, die sich für die Alpung als untauglich erweisen.

Die Nutzungsdauer für die Maiensässweiden beträgt insgesamt maximal 30 Tage.

Herbstweide

Art. 20

Die Herbstweide beginnt mit der Alpentladung und endet gemäss Beschluss des Vertreters der Fraktion.

IV. Allgemeine Weidebestimmungen

Pflegemassnahmen

Art. 21

Die Weideparzellen sind zu pflegen und in einem guten Zustand zu erhalten.
Über die Weideräumung und Pflegemassnahmen entscheidet der Fraktionsvertreter.

Die Landwirtschaftskommission überwacht die Pflegemassnahmen.

Unter- und Übernutzung

Art. 22

Die Nutzung muss an den Standort angepasst sein. Ist diese nicht angepasst (Über- oder Unternutzung), muss

- in 1. Priorität der Fraktionsvertreter
- in 2. Priorität die Landwirtschaftskommission und
- in 3. Priorität der Gemeindevorstand

weitere Massnahmen beschliessen.

Zäunungspflicht

Art. 23

Es besteht für die Weideanstösser eine Zäunungspflicht zu Beginn der Frühlingsweide. Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission überwachen die Zäunungspflicht in ihren Fraktionen.

Wenn auf ergangene Mahnung hin die verlangten Zäune nicht innert 7 Tagen erstellt sind, so sind dieselben durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen zu erstellen.

Entlang von gemeindeeigenen Feldwegen und Grundstücken muss der jeweilige Nutzniesser der Weide den Zaun zum Gemeinwerkstarif auf Gemeindekosten in Stand halten.

Die Viehtriebwege sind vom Anstösser abzuführen. Der Durchgangsberechtigte hat den Pflichtigen mindestens 5 Tage vor dem Viehtrieb zu benachrichtigen.

V. Verpachtung der Landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiesen, ohne Weiden)

Landwirtschaftliche Nutzflächen	Art. 24 <p>Als Landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne dieses Gesetzes werden die im Eigentum der Gemeinde Muntogna da Schons stehenden landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke bezeichnet.</p>
Bewirtschaftungsparzellen	Art. 25 <p>Die Landwirtschaftliche Nutzflächen können in einzelne Bewirtschaftungsparzellen eingeteilt werden. Dabei wird unterschieden zwischen den landwirtschaftlich nutzbaren und den übrigen Flächen (Wald, unproduktive Flächen etc.). Die Einteilung wird auf einem Plan festgehalten.</p> <p>Bei der Bildung der Bewirtschaftungsparzellen sind die geographische Situation, die Topographie, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten sowie die Bedürfnisse der Pächter zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Einteilung obliegt dem Gemeindevorstand.</p>
Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen	Art. 26 <p>Die Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch den Gemeindevorstand an die in der Gemeinde wohnhaften direktzahlungsberechtigten Landwirte verpachtet. Als Landwirt im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als offizieller Betriebsleiter den Boden selber bewirtschaftet und den Ernteertrag an von ihm gehaltene Tiere verfüttert.</p> <p>Keinen Anspruch auf Gemeindegüter haben Landwirte, welche eigenes Land in der Fraktion verpachten, in welcher das Pachtland der Gemeinde liegt.</p> <p>Verpächterin ist die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand.</p>
Zuteilungskriterien	Art. 27 <p>Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen werden gemäss folgenden Prioritäten verpachtet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewirtschafter, welche in der Fraktion einen Landwirtschaftsbetrieb führen.2. Bewirtschafter, welche in der Gemeinde Muntogna da Schons einen Landwirtschaftsbetrieb führen.
Zuteilungsverfahren	Art. 28 <p>Landwirte müssen ihr Interesse an ausgeschriebenen Pachtparzellen schriftlich beim Gemeindevorstand einreichen</p> <p>Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vom Gemeindevorstand an Landwirte gem. Art. 26 verpachtet. Für die Zuteilung wird wie folgt vorgegangen:</p>

Anhang I: Landwirtschaftsgesetz der Gemeinde Muntogna da Schons

1. In einem ersten Umgang werden die interessierten Landwirte, welche in der Fraktion wohnen, in welcher Land verpachtet wird, berücksichtigt.
 - a) Sofern nur ein Interessent pro Parzelle vorhanden ist, wird die entsprechende Parzelle an diesen verpachtet.
 - b) Bei mehreren Interessenten scheidet diejenigen aus, welche bereits mehr Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde als die übrigen Mitbewerber haben. Unter den verbleibenden oder unter denjenigen, welche gleichviel Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde haben, entscheidet das Los, wem die Parzelle zugeschlagen werden kann.
2. Sofern nicht alles Land in der entsprechenden Fraktion verpachtet werden kann, werden in einem zweiten Umgang die interessierten Landwirte, welche in der Gemeinde Muntogna da Schons wohnen, berücksichtigt.

Unterpacht

Art. 29

Unterpacht ist nicht gestattet.

Pachtvertrag und Pachtdauer

Art. 30

Für die Landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in der Regel schriftliche Pachtverträge abzuschliessen. Die Gesetzgebungen von Bund und Kanton sind einzuhalten.

Die Pachtdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Die aktuelle Pachtdauer beträgt 6 Jahre. Ohne Antrag an die Landwirtschaftskommission für eine Neuausschreibung wird die Pacht um eine neue Periode verlängert. Pachtbeginn ist jeweils der 1. April.

Pachtzins

Art. 31

Die Höhe des Pachtzinses wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Pachtzinsanpassungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Pächter mitzuteilen.

Der Pachtzins ist jeweils bis am 31. Dezember fällig.

Betriebsauflösung

Art. 32

Die Auflösung eines Betriebs oder die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung hat die Auflösung der entsprechenden Pachtverträge auf das Ende des laufenden Pachtjahres zur Folge.

Nachfolge

Art. 33

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang eines Betriebs übernimmt der Nachfolger die laufende Pacht.

Entzug

Art. 34

Benötigt die Gemeinde Boden, kann der Gemeindevorstand die Pachtverträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf das Ende eines Pachtjahres, kündigen.

Anhang I: Landwirtschaftsgesetz der Gemeinde Muntogna da Schons

Bei Teilentzug (z. B. für Gärten oder Bauland) wird der Pachtzins entsprechend gekürzt.

VI. Weitere Bestimmungen

Strassen und Wege

Art. 35

Der Baufachchef hat dafür besorgt zu sein, dass die Dorfstrassen und Feldwege sauber und in Ordnung sind. Der Gemeindevorstand kann für diese Arbeiten einen oder mehrere Werkmeister wählen. Je nach Bedürfnis kann er ein oder mehrere Tage Gemeinwerk anordnen. In der Regel werden FAT-Tarife angewendet.

Unmittelbar nach dem Ausbringen von Mist und Gülle sind die verschmutzten Strassen vom Verursacher zu reinigen.

Fluren

Art. 36

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, permanente Zäune und Mauern, die sein Grundstück von Strassen und Weiden abschliessen, zu unterhalten und alljährlich bis zum Beginn der Frühlingsweide in guten Zustand zu versetzen.

Das Zaunmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Nicht unterhaltene Abgrenzungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers in Stand gestellt.

Für allen durch Nichtbeachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze erwachsenen Schaden haftet der Eigentümer.

Zäunungspflicht

Art. 37

Wer Vieh auf seinen Gütern weidet, muss diese einzäunen.

Nicht erstellte Zäune werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers errichtet.

Deponie auf Gemeindegebiet

Art. 38

Das Lagern von Miststöcken auf Grundeigentum der Gemeinde ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Ebenfalls verboten ist das Deponieren von Stein- und Schutthaufen auf Grundeigentum der Gemeinde.

Nachbarrechte

Art. 39

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke gut kenntlich zu vermarken. Fehlende Grenzzeichen sind zu ersetzen. Bei maschineller Bewirtschaftung dürfen die Grenzzeichen nicht beschädigt werden.

Anhang I: Landwirtschaftsgesetz der Gemeinde Muntogna da Schons

Zäune bis zu einer Höhe von 1.50 m darf der Grundeigentümer bis an die Grenze seines Grundstückes erstellen. Für höhere Zäune ist ein entsprechender Abstand gemäss Art. 101 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB einzuhalten. Leb- häge sind 50 cm hinter der Grenzlinie zu pflanzen. Diese sind jährlich auf die Grenz- linie und auf eine Höhe von 1.50 m zurück zu schneiden.

Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Grenzabstände zu beach- ten.

6 m für Nussbäume, Zier- und Waldbäume, 4 m für Obstbäume,

2 m für Zwergobst-, Zwetschgenbäume und dergleichen,

2 m für Bäume und Sträucher die jährlich auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden.

Bereits bestehende Bäume werden von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

In der Bauzone darf keine Gülle ausgebracht werden. Der Fraktionsvertreter kann Ausnahmen bewilligen.

Heubelüftungen müssen von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeschaltet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fraktionsvertreter.

Schädlingsbe- kämpfung

Art. 40

In Maikäferjahren kann der Vorstand das rechtzeitige Sammeln der Käfer aufgrund der kantonalen Verordnung anordnen. Der Gemeindevorstand bestimmt jeweils den Literpreis für die Maikäfer. Er kann auch einen Beitrag für das Sammeln von Enger- lingen festlegen.

Für den Fang von Maulwürfen auf Gemeindegebiet bezahlt die Gemeinde bei Vor- weisung des Schwanzes des Tieres 3 CHF.

Tierseuchenpoli- zei

Art. 41

Jedermann, der seuchenverdächtige oder seuchenbefallene oder tote Tiere be- merkt, hat darüber unverzüglich dem Vorstand oder dem Tierarzt Meldung zu erstat- ten.

Alle meldepflichtigen Tierseuchen werden in der eidgenössischen Tierseuchenver- ordnung festgehalten.

Bei Anzeige und Feststellung von Tierseuchen ordnet der Gemeindevorstand in Ver- bindung mit dem Tierarzt unverzüglich die notwendigen Schutzmassnahmen ge- mäss eidgenössischem Tierseuchengesetz an. Rindvieh, welches Anzeichen von Bang oder anderen seuchenartigen Krankheiten aufweist, darf erst mit der Bewilli- gung des zuständigen Tierarztes mit der gemeinsamen Herde laufen.

Während der Alpzeit sind die kantonalen Alpfahrtvorschriften zu beachten.

Umgestandene Tiere auf der Gemeindeweide mit über 70 kg Gewicht müssen dem Fraktionsvertreter gemeldet werden. Der Fraktionsvertreter ordnet die notwendigen

Anhang I: Landwirtschaftsgesetz der Gemeinde Muntogna da Schons

Massnahmen an Tiere mit weniger als 70 kg Gewicht müssen vom Tierbesitzer in die Tierkadaversammelstelle gebracht werden.

Federviehfreilauf Art. 42

Der Federviehfreilauf ist verboten. Die Federviehbesitzer haften jederzeit für Schäden, welche ihre Tiere an Dritte verursachen.

Hunde, Katzen Art. 43

Die Hunde- und Katzeigentümer müssen ihre Tiere unter Kontrolle halten und ordnungsgemäss füttern. Für den Hundekot sind die von der Gemeinde erstellten Roby-Dogs zu benützen.

Freier Weidegang in Casti-Wergenstein Art. 44

In der Fraktion Casti-Wergenstein ist für das Kleinvieh der Landwirte aus der Fraktion der freie Weidegang vom 15. November bis 15. April gestattet.

Betreten der Feldgüter Art. 45

Der Durchgang durch die Feldgüter auf Gebiet der Gemeinde Muntogna da Schons ist während der Flurschonzeit, jeweils vom 01. Mai bis 01. Oktober verboten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Waldweiden Art. 46

Das Waldweiden-Regulativ Schamserberg vom 2. Juni 2008 ist Bestandteil dieses Gesetzes.

Bussen Art. 47

Übertretungen des Landwirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen zwischen CHF 100.-- und CHF 500.-- belegt.

Bussen und Nacharbeiten im Zusammenhang mit der Weidebewirtschaftung und den Pflegemassnahmen werden durch den Fraktionsvertreter nach Absprache mit dem Gemeindevorstand beantragt. Werden die nötigen Arbeiten vom Pächter nicht ausgeführt und bringen die Bussen keine Besserung, so kann der Fraktionsvertreter, nach Antrag an den Gemeindevorstand, weitere Sanktionen beschliessen.

Rechtsmittel Art. 48

Bei Widerspruch gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes wird zunächst ein Schiedsverfahren durchgeführt und bei Bedarf ein Fachurteil eingeholt.

Kommt keine Einigung zustande, erlässt der Gemeindevorstand eine anfechtbare Verfügung, beziehungsweise werden die Parteien auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen.

Anhang I: Landwirtschaftsgesetz der Gemeinde Muntogna da Schons

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Subsidiäres Recht Art. 49

Subsidiär gelten die Bestimmungen des ZGB und des OR.

Ausführungsbestimmungen Art. 50

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der einzelnen Fraktionen oder Ortschaften oder bei Bedarf notwendige Ausführungsbestimmungen (z. B. Nutzungs- oder Zaunreglemente) erlassen.

Inkraftsetzung Art. 51

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sind integrierender Bestandteil des Fusionsvertrags und treten mit Annahme des Fusionsvertrags per 1.1.2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die einzelnen Gesetze, Reglemente und Bestimmungen und weitere allfällig diesem Gesetz widersprechende Beschlüsse aufgehoben

Angenommen im Rahmen der Fusionsvertragsabstimmungen am 26. Juni 2020.

Der Gemeindepräsident:



Der Aktuar: